



### Lagerungs- & Anwendungshinweise:

Während der Lagerung sind Abtragung in Oberflächen- oder Grundwasser zu vermeiden. Bei längerer Lagerung kann es zu Entmischung kommen, daher sollte der Wirtschaftsdünger vor Anwendung gut aufgerührt/homogenisiert werden.

Phosphat und Kalium sind in der Fruchtfolge voll anrechenbar. Ein Teil des Stickstoffs liegt in organischer Bindung vor und wird erst nach mikrobieller Umsetzung pflanzenverfügbar. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung haben Vorrang.

Bei der Anwendung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus wasser- und düngerechtlichen Vorschriften zu beachten.

---

### **Spurennährstoffe und Nebenbestandteile müssen nur deklariert werden, wenn die Kennzeichnungsschwelle überschritten ist.**

In der Regel überschreiten nur die Elemente **Cu** und **Zn** und nur in Schweinegülle die Kennzeichnungsschwelle.

Basisch wirksame Bestandteile sind v.a. in Wirtschaftsdünger aus der Geflügelhaltung sowie in Gärresten relevant.

In der Regel lässt sich die organische Substanz in Wirtschaftsdüngern von der Trockensubstanz (TS) ableiten: **% TS x 0,8**.



## Kurzerläuterungen zum Lieferschein

Der Lieferschein muss alle nach § 2 WDüngNachwV erforderlichen Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, HIT-/ZID-Nr. des Abgebers
- Name, Anschrift, HIT-/ZID-Nr. des Empfängers
- abgegebene WD-Art und WD-Menge in t oder m<sup>3</sup>
- Nährstoffgehalte (Gesamt-N, NH<sub>4</sub>N und P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> in kg/t bzw. m<sup>3</sup>)
- Name, Anschrift des Beförderers
- Halbjahreszeitraum der Lieferung

Weiterhin sind der TS-Gehalt, Anteil N<sub>tierisch</sub>, sowie der Lieferzeitraum (maximal ein Monat je Lieferschein) anzugeben.

Für Lohnunternehmer, die nur als Beförderer bzw. Transporteur im Auftrag des Abgebers tätig sind, wird keine HIT-/ZID-Nummer benötigt, sondern nur der Name und die Adresse des Beförderers.

Zusätzlich können im Lieferschein die für die Warendeclaration nach Düngemittelverordnung (DüMV) erforderlichen Daten erfasst werden. So ist es möglich dem Wirtschaftsdüngerempfänger eine ordnungsgemäße Warendeclaration zur Verfügung zu stellen.

Rückfragen zur Warendeclaration sind an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu richten. Weitere Informationen sind unter [www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de) zu bekommen.